

Vorlesung im Sachenrecht: Besitz

1. Die Studentin der Medizin C besucht nach einer anstrengenden Anatomievorlesung die Mensa und trifft sich mit ihrem Lebensabschnittgefährten J, der im vierten Semester Jura studiert. Das Gespräch kommt auf die besuchten Vorlesungen. Auf Wunsch des J hält sich der Vortrag über die menschliche Anatomie sehr kurz. Dagegen kann J ausgiebig über seine Vorlesung im Sachenrecht erzählen.

Darauf hin stellt C folgende Frage:

Bin ich Besitzerin des Tablett und des Bestecks?

2. Im Anschluss an das gemeinsame Mahl muss C zu einem Praktikum ins Universitätsklinikum Buch (Helios Kliniken GmbH mit dem Hauptgeschäftsführer Ralf Michels). Den hierfür erforderlichen Kittel bekommt sie am Anfang des Semesters gestellt. Das Personal am Informationsbereich teilte die Kittel aus. Gegen Semesterende muss C den Kittel zurückgeben.

Ist C Besitzerin des Kittels und wer ist noch Besitzer des Kittels?

3. Im Laufe des Praktikums erhält C endlich auch einmal eine Patientenakte in die Hände vom Dozenten Dr. med. A. Zur nächsten Veranstaltung soll sie anhand der Akte und einer ausgiebigen Anamnese den Patienten vorstellen.

Der Chefarzt der Klinik Prof. Dr. med. K ist laut Anstellungsvertrag in medizinischen Angelegenheiten weisungsfrei.

In der gemeinsamen Wohnung fragt C den J, wer ist eigentlich alles Besitzer der Patientenakte?

Sonderregelungen für Ärzte und Zahnärzte an den in den SR 2 a und SR 2 b genannten Anstalten und Heimen (SR 2 c BAT) Nr. 4 zu § 9 - Schweigepflicht -

Wiederholung Besitz in der Vorlesung Sachenrecht

Anmerkungen und Verbesserungen bitte an joern.hoekendorf@t-online.de

Der Arbeitgeber darf vom Arzt nur verlangen, dass Unterlagen im Sinne von § 9 Abs. 3, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, an seinen ärztlichen Vorgesetzten herauszugeben sind.

Prüfungsschemata

I. Besitz: die vom Verkehr anerkannte tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache getragen vom Besitzwillen und von einer gewissen Dauer.
mit folgenden Funktionen: Publizitäts-, Friedens- und Kontinuitätsfunktion

II, Besitzerwerb durch Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft

1. Erlangung der tatsächlichen Gewalt für gewisse Dauer
 - a) selbst
 - aa) räumliche Beziehung zur Sache
 - bb) Sachbeziehung von gewisser Dauer
 - b) durch einen Besitzdiener
 - aa) Besitzdiener hat tatsächliche Gewalt
 - bb) Weisungsabhängigkeit (Besitzdiener = Werkzeug des Besitzers)
 - cc) Erwerb der tatsächlichen Gewalt im Rahmen des Abhängigkeitsverhältnisses
 - dd) Ausübung der tatsächlichen Gewalt für den Besitzer (Erkennbarkeit)
2. Besitzbegründungswille
selbst und durch einen Besitzdiener beim Besitzer: Erlangung der tatsächlichen Gewalt muss nach außen vom Sachbeherrschungswillen getragen sein (z. B. genereller oder natürlicher)

III. mittelbarer Besitz:

tatsächliche Beziehung einer Person zu einer Sache, die vermittelt wird durch die unmittelbare Sachherrschaft des Besitzmittlers

1. unmittelbarer Besitz eines Dritten
2. Besitzmittlungsverhältnis: konkret bestimmtes Rechtsverhältnis, durch welches der unmittelbare Besitzer sein Besitzrecht vom mittelbaren ableitet
 - a) subjektiv: entsprechender Besitzwille beider Teile

- b) Besitzmittler leitet sein Recht vom anderen ab (Unterordnung
Gegenbeispiel: Kaufvertrag)
- c) Besitzrecht nur auf Zeit (Herausgabeanspruch)

Problem Besitz als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB

Nach § 854 Abs. 1 BGB bezeichnet der Besitz kein Recht sondern ein tatsächliches Verhältnis. Auch spricht § 857 BGB – Vererblichkeit des Besitzes gegen die Einordnung als sonstiges Recht, da nach §§ 1922, 1967 BGB (Universalsukzession) alle Rechte und Pflichten auf den Erben mit dem Tod des Erblassers übergehen. Die Regelung in § 857 BGB wäre entbehrlich, wenn der Besitz ein Recht darstellen würde.

Für den berechtigten Besitzer ist dies aufgrund der Ausschließlichkeitsrechte, die ihm durch die tatsächliche Sachherrschaft verlieht werden von der allgemeinen Meinung anerkannt.

Dieser Besitz wird durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt.

vgl. hierzu BGH, Urteil vom 04. November 1997 – VI ZR 348/96 = BGHZ 137, 89 = NJW 1998, 378

„Entsprechendes muß auch für die Beeinträchtigung des berechtigten Besitzes an einer Sache gelten: Soll der berechtigte Besitz gerade dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es eine Rechtsgutverletzung i.S. des § 823 I BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird.“

Wie weit der Schutz des nichtberechtigten Besitzers reicht, ist stark umstritten und kann hier nicht Gehirnverträglich dargestellt werden. (zur Vertiefung: Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage, 2004, § 823 Rn. 151 ff.)